

# RS OGH 1981/11/4 6Ob673/81, 8Ob526/86, 6Ob739/87, 7Ob198/10h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1981

## Norm

ABGB §1072

ABGB §1075

## Rechtssatz

Sinn der Anbieterspflicht ist es, den Berechtigten vom Vorkaufsfall und dessen vollem Inhalt in Kenntnis zu setzen, damit er von seinem Einlösungsrecht Gebrauch machen kann. Hat der Berechtigte aber bereits Kenntnis aller dieser Umstände, dann ist ein Anbot für ihn nicht mehr erforderlich, weil er von seinem Einlösungsrecht auch ohne Anbot Gebrauch machen kann. In diesem Fall kann er daher keinen Anspruch auf Anbieterspflicht erheben.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 673/81  
Entscheidungstext OGH 04.11.1981 6 Ob 673/81  
Veröff: JBl 1983,203
- 8 Ob 526/86  
Entscheidungstext OGH 13.02.1986 8 Ob 526/86  
Auch; nur: Sinn der Anbieterspflicht ist es, den Berechtigten vom Vorkaufsfall und dessen vollem Inhalt in Kenntnis zu setzen, damit er von seinem Einlösungsrecht Gebrauch machen kann.(T1) Veröff: RdW 1986,206 = EvBl 1986/148 S 622
- 6 Ob 739/87  
Entscheidungstext OGH 24.03.1988 6 Ob 739/87  
Vgl; Beisatz: Bei nicht gehöriger Anbieterspflicht beginnt der Fristenlauf des § 1075 ABGB ungeachtet dessen, daß durch Übermittlung des geschlossenen Kaufvertrages eindeutige Kenntnis vom Kauf erlangt wurde, nicht. (T2)
- 7 Ob 198/10h  
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 7 Ob 198/10h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0020309

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.02.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)